

§ 1 GGBV-lof Anwendungsbereich

GGBV-lof - Gefahrgutbeförderungsverordnung land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Diese Verordnung gilt für die Beförderung gefährlicher Güter bei einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h mit land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern, die zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt sind.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at